



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Gemarkung: Beckum
Flur: 23
Flurstücke: 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.)
Größe des Plangebietes: 3,13 ha

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Rechtsgrundlagen
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung

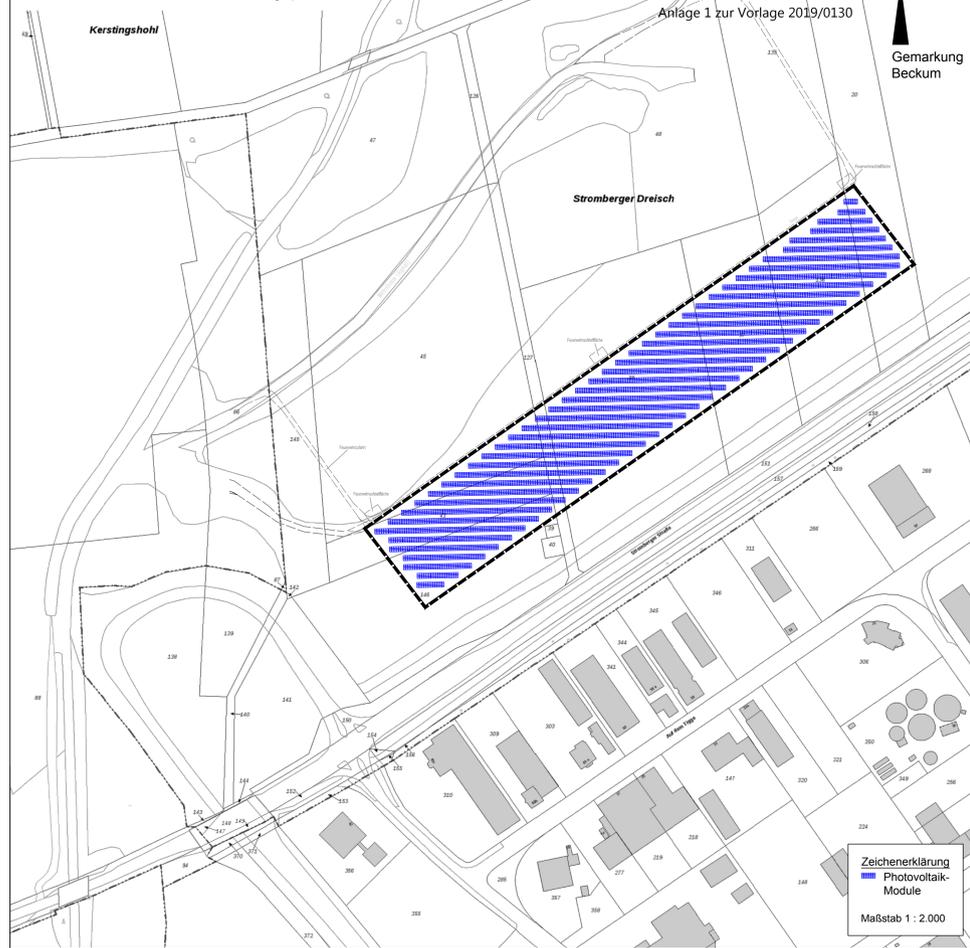
C. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23);
Das Landesbodenschutzgesetz (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

A. Nutzungsplan



B. Vorhaben- und Erschließungsplan

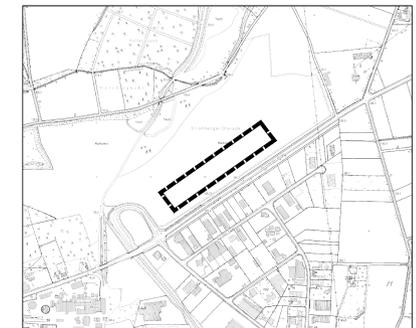


D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

- D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 9 (7) BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
- - - - - Baugrenze
- - - - - überbaubare Grundstücksfläche
- - - - - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 (1) Ziffer 12 BauGB**
- - - - - Fläche für Versorgungsanlagen
EE PV Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m).
• Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche.
• transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NNH.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**
- - - - - Flächen für die Landwirtschaft
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächenennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2a) BauGB**
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen ist.
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächenutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der o. g. Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
• Bei der Ausführung des Zäunens ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
• Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirkame Bauteilarbeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Trübung von Individuen und Störungen während der Fortführungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - in unmittelbarem Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauteilbeschränkung verzichtet werden.
- D.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

- 9 vorhandene Bebauung
 - 796 vorhandene Flurstücksgrenze
 - 796 Flurstücksnummer
 - - - - - Flurgrenze
 - Flur 23 Flurbezeichnung
 - - - - - Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrstellflächen
- Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verdichtungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).



Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000
Land NRW (2019) Datenbasis: Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dif-de/by-2.0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverbindlich seit:
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ damit gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.

Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann
(Bürgermeister)

Sendenhorst, den
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Patrick Otto
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Entwurf und
Planfertigung:

Drees & Huesmann

Drees & Huesmann
Stadtplaner Fachbüro
Vertriebsbüro
D-50226 Hürth
Im Hürthener Feld 1
Tel. +49 2202 72960
Fax +49 2202 52073
info@drees-huesmann.de
www.drees-huesmann.de

9

796

- - - - -

Flur 23